

SAVE THE CHILDREN DEUTSCHLAND E. V.

Child Safeguarding Policy

Oktober 2022

SAVE THE CHILDREN DEUTSCHLAND E. V.

Child Safeguarding Policy

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	6
1.1	Child Safeguarding: Definition, Ziele und Gründe	6
1.2	Reichweite	6
1.3	Der Kinderrechtsansatz und Child Safeguarding	7
1.4	Rechtlicher Rahmen	7
<hr/>		
2.	Verhaltensrichtlinien zum Umgang mit Kindern	9
<hr/>		
3.	Digitale Child Safeguarding Standards	11
<hr/>		
4.	Standards zur Aufklärung von Kindern und ihren Sorgeberechtigten über Child Safeguarding	12
<hr/>		
5.	Child Safeguarding Standards im Personalbereich	13
5.1	Stellenausschreibungen	13
5.2	Auswahlverfahren	13
5.3	Einstellung	13
5.4	Im Anstellungsverhältnis	13
<hr/>		
6.	Child Safeguarding Standards in der Kommunikation	14
<hr/>		
7.	Child Safeguarding Standards im Datenschutz	17
7.1	Programme, Projekte und Aktivitäten	17
7.2	Speicherung und Verwendung medialer Inhalte	17
7.3	Spender*innen und Spendendaten	17
<hr/>		
8.	Child Safeguarding Standards in der Zusammenarbeit mit Partnern	18
8.1	Institutionelle Geber	18
8.2	Unternehmenspartner und Stiftungen	18
8.3	Implementierungspartner	18
8.4	Externe Dienstleister	18

9.	Verfahren zum Umgang mit schwerwiegenden Verdachtsfällen	19
9.1	Verfahrensstandards	19
9.2	Beteiligte und ihre Zuständigkeiten	19
9.2.1	Das Child Safeguarding Team	19
9.2.2	Das Beratungsteam	21
9.2.3	Das erweiterte Beratungsteam	21
9.2.4	Die Ombudsperson	21
<hr/>		
10.	Monitoring und Evaluierung	23
10.1	Internes Monitoring	23
10.2	Evaluierung und Anpassung	23
10.3	Berichterstattung	23
<hr/>		
Anhang 1:	Verhaltensrichtlinien für Mitarbeiter*innen von Save the Children Deutschland e. V.	24
<hr/>		
Anhang 2:	Verhaltensrichtlinien für Mitarbeiter*innen von Partnern	26
<hr/>		
Anhang 3:	Verhaltensrichtlinien für Besucher*innen	28
<hr/>		
Anhang 4:	Informationen und Richtlinien für Berichtersteller*innen	30
<hr/>		
Anhang 5:	Digitale Child Safeguarding Dos und Don'ts	33
<hr/>		
Abbildungen		
Abbildung 1:	Erscheinungsformen von Gewalt gegen Kinder	8
Abbildung 2:	Pseudonymisierung zum Schutz besonders gefährdeter Kinder	16
Abbildung 3:	Verfahren zum Umgang mit schwerwiegenden Verdachtsfällen, Szenario 1: Interne Verdachtsfälle	20
Abbildung 4:	Verfahren zum Umgang mit schwerwiegenden Verdachtsfällen, Szenario 2: Externe Verdachtsfälle	22

1. Einleitung

1.1 Child Safeguarding: Definition, Ziele und Gründe

Der Schutz von Kindern ist für Save the Children als weltweit größte unabhängige Kinderrechtsorganisation eine zentrale Aufgabe. Das bedeutet auch, dass wir alles tun, um Kinder innerhalb unserer Organisation vor allen Formen von Gewalt, Unfällen und sonstigen Gefahren zu schützen. Hierfür setzen wir auf Child Safeguarding, also institutionellen Kinderschutz. Wir stellen sicher, dass:

- unsere Mitarbeiter*innen, Mitarbeiter*innen von Partnerorganisationen und weitere Personen, die über Save the Children Deutschland e. V. oder über einen Partner in den direkten Kontakt mit Kindern oder ihren personenbezogenen Daten kommen, allgemein und in ihren spezifischen Handlungsbereichen klaren Standards zum Schutz von Kindern verpflichtet sind.
- unsere Mitarbeiter*innen und Mitarbeiter*innen von Partnerorganisationen für die Rechte und den Schutz von Kindern sensibilisiert sind.
- Kinder und ihre Familien über bestehende Melde- und Beschwerdemechanismen und damit einhergehende Rechte aufgeklärt sind.
- die Organisation über ein standardisiertes Verfahren verfügt, um Verdachtsfälle für alle Seiten vertraulich melden und klären zu können.

Die Grundlage, um all das zu gewährleisten, ist unsere Child Safeguarding Policy, die entsprechende Standards festlegt. Alle Maßnahmen, die wir aus dieser Policy ableiten, sollen zum einen präventiv jegliche Risiken für Kinder im Rahmen unserer Arbeit minimieren und Handlungssicherheit geben. Zum anderen sollen sie reaktiv bei auftretenden Verdachtsfällen sicherstellen, dass diese lückenlos aufgeklärt werden und alle Betroffenen – Kinder, Menschen unter Verdacht, die verdachtsäußernden Personen und deren Umfeld – jederzeit geschützt sind, etwa vor weiteren Übergriffen oder Verleumdungen.

Wie wichtig konsequentes Child Safeguarding ist, zeigen offizielle Ergebnisse zur Aufarbeitung von Missbrauchsfällen in Deutschland und anderen Ländern. Sie belegen, dass Kinder, die durch Institutionen gefördert oder betreut werden, einem besonderen Misshandlungsrisiko ausgesetzt

sind. Dies umfasst auch Organisationen der Entwicklungszusammenarbeit und der Humanitären Hilfe. Armut, Konflikte, Naturkatastrophen sowie diverse Machtgefälle zwischen Organisationen und lokaler Bevölkerung begünstigen unterschiedliche Formen von Diskriminierung, Gewalt und Ausbeutung. Gleichzeitig suchen potenzielle Täter*innen immer wieder über Institutionen den direkten Zugang zu Kindern – in Deutschland und weltweit.

1.2 Reichweite

Die Child Safeguarding Policy gilt für die folgenden Personengruppen:

- hauptamtliche Mitarbeiter*innen von Save the Children Deutschland e. V. inklusive Geschäftsführung und Vorstand, Mitglieder des Aufsichtsrats und der Mitgliederversammlung, Auszubildende, Honorarkräfte, studentische Mitarbeiter*innen, Praktikant*innen, Schüler*innen, freie Mitarbeiter*innen und Ehrenamtliche
- Mitarbeiter*innen von staatlichen Gebern, Unternehmens- und Implementierungspartnern, Stiftungen sowie anderen Partnern, die über Save the Children Deutschland e. V. oder über einen Partner in den direkten Kontakt mit Kindern oder ihren personenbezogenen Daten kommen
- Besucher*innen von Projekten, Programmen, Veranstaltungen und Aktionen, die durch Save the Children Deutschland e. V. gefördert oder organisiert werden
- Berichtersteller*innen, die im Rahmen ihrer Arbeit für Save the Children Deutschland e. V. in den Medien, inklusive Social Media, berichterstaten.

Save the Children Deutschland e. V. ist eine der nationalen Save the Children Organisationen, die in dem weltweiten Verbund der Save the Children Association zusammengeschlossen sind. Die Aufgaben aller Länderorganisationen, also auch von Save the Children Deutschland e. V., sind die Finanzierung und Steuerung der internationalen Projektaktivitäten, deren Überwachung und Evaluierung sowie die Implementierung von Projekten und Programmen im eigenen Land. Dazu kommen die Öffentlichkeitsarbeit und die politische Lobbyarbeit. Geplant und umgesetzt werden die einzelnen Auslandsprojekte – immer gemeinsam mit

den Länderorganisationen, die sie finanzieren – von Länderbüros, die vom Dachverband gesteuert und verantwortet werden. In diesem Rahmen sind die Länderbüros unter Leitung des Dachverbandes auch dafür zuständig, vor Ort Child Safeguarding Standards zu erarbeiten, umzusetzen und die Umsetzung regelmäßig zu beobachten und zu evaluieren. Bezogen auf Deutschland ist Save the Children Deutschland e. V. hauptverantwortlich.

1.3 Der Kinderrechtsansatz und Child Safeguarding

Save the Children arbeitet kinderrechtsbasiert. Das heißt, dass die Umsetzung der Rechte von Kindern sowohl das Ziel unserer Arbeit ist als auch den Weg dorthin bestimmt. In unserem gesamten Tun orientieren wir uns an den international anerkannten Menschen- und Kinderrechtsstandards inklusive der vier Grundprinzipien des Übereinkommens über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen: Recht auf Leben und persönliche Entwicklung, Vorrang des Kindeswohls, Recht auf Nichtdiskriminierung sowie die Achtung vor der Meinung und dem Willen des Kindes. Schließlich stellen wir sicher, dass unsere Arbeit gleichermaßen auf die Stärkung der Pflichtenträger*innen und Rechteinhaber*innen abzielt.

Auch unsere Child Safeguarding-Arbeit ist kinderrechtsbasiert. Die Child Safeguarding Policy definiert einen klaren an den Kinderrechten orientierten rechtlichen Rahmen. Darüber hinaus unterstützt die Policy, dass Pflichtenträger*innen in ihren Kompetenzen gestärkt werden. Ziel ist, dass sie ihrer Verantwortung nachkommen können, Kinder und ihre Rechte zu achten und zu schützen. Zudem werden aus der Policy Maßnahmen abgeleitet, die dazu beitragen, Kinder und ihre Familien als Rechteinhaber*innen zu stärken. Dazu zählt u. a., Kinder und ihr direktes Umfeld über bestehende Melde- und Beschwerdemechanismen sowie damit einhergehende Rechte aufzuklären, so dass sie diese einfordern können.

1.4 Rechtlicher Rahmen

Das Recht von Kindern auf Schutz vor allen Formen von Gewalt ist auf internationaler, regionaler und nationaler Ebene in verschiedenen Konventionen und Gesetzen verankert. Hierzu zählen u. a.:

- Menschenrechtsverträge der Vereinten Nationen und hier vor allem das Übereinkommen über die Rechte des Kindes samt seiner drei Zusatzprotokolle
- Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation wie beispielsweise das Übereinkommen 182 – Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit
- regionale Übereinkommen wie die Übereinkommen des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch sowie zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt
- Gesetze der Bundesrepublik Deutschland zum Kinder- und Jugendschutz und hier vor allem das Achte Buch des Sozialgesetzbuches zur Kinder- und Jugendhilfe sowie das Bundeskinderschutzgesetz
- die entsprechenden Gesetzgebungen der Länder, in denen Save the Children arbeitet.

Diese Gesetze und Konventionen dienen als rechtlicher Bezugsrahmen für die Child Safeguarding Policy. Darüber hinaus orientiert sich die Policy an dem VENRO-Kodex zu Kinderrechten¹ sowie den Child Safeguarding Standards des internationalen Netzwerkes Keeping Children Safe². Nicht zuletzt verabschiedete der Vorstand von Save the Children International 2019 ein aktualisiertes Kinderschutzprotokoll für die Gesamtorganisation, aus dem die Policy – angepasst auf den deutschen Kontext – abgeleitet ist.

¹ Verband Entwicklungspolitik und Humanitäre Hilfe deutscher Nichtregierungsorganisationen e. V. (VENRO), VENRO-Kodex zu Kinderrechten: Schutz von Kindern vor Missbrauch und Ausbeutung in der Entwicklungszusammenarbeit und Humanitären Hilfe, 2011.

² Keeping Children Safe, The International Child Safeguarding Standards, www.keepingchildrensafe.global/accountability, abgerufen am 28.06.2022.

Abbildung 1: Erscheinungsformen von Gewalt gegen Kinder

Im Folgenden werden zentrale Erscheinungsformen von Gewalt vorgestellt, die eine potenzielle oder tatsächliche Gefahr für die Gesundheit, Entwicklung oder Würde des Kindes darstellen. Häufig treten mehrere Formen der Gewalt gleichzeitig auf.

Vernachlässigung

Eine sich wiederholende oder andauernde Unterlassung fürsorglichen Handelns durch sorgeverantwortliche Personen, das zur Sicherung elementarer Bedürfnisse des Kindes notwendig wäre. Diese umfassen beispielsweise Bedürfnisse körperlicher Art wie Essen, Trinken und Schlafen, Schutzbedürfnisse sowie Bedürfnisse nach Verständnis, Wertschätzung und sozialer Bindung.³

Körperliche Gewalt

Die nicht zufällige, absichtliche Anwendung von Gewalt gegenüber Kindern. Hierzu zählen eine Vielzahl von Handlungen wie beispielsweise Schlagen, Treten, Schütteln, Würgen, Ersticken, Vergiften und Verbrennen.⁴

Emotionale Gewalt

Haltungen, Äußerungen oder Handlungen, die das Kind diskriminieren, herabsetzen, ablehnen, isolieren, ignorieren, erniedrigen, bedrohen, terrorisieren oder adultifizieren und das Kind somit in seiner Entwicklung beeinträchtigen oder schädigen.⁵

Sexuelle Gewalt

Sexuelle Handlungen, die an oder vor einem Kind entweder gegen dessen Willen vorgenommen werden oder denen das Kind aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann.⁶ Auch wenn ein Kind sexuellen Handlungen zustimmt oder sie initiiert, ist das Gewalt. Täter*innen nutzen ihre Autoritäts- und Machtposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen.⁷

Ausbeutung

Die wirtschaftliche oder anderweitige Ausbeutung eines Kindes durch Aktivitäten, die das Kind zugunsten eines Dritten ausübt. Diese Tätigkeiten umfassen ausbeuterische Kinderarbeit, Darstellungen sexueller Ausbeutung von Kindern und die Ausbeutung von Kindern durch Prostitution sowie alle anderen Aktivitäten, die Gefahren mit sich bringen, die Erziehung des Kindes behindern oder die Gesundheit des Kindes oder seine körperliche, geistige, psychische oder soziale Entwicklung schädigen könnten.⁸

Digitale Gewalt

Jede Form von körperlicher, emotionaler und sexueller Gewalt an Kindern, die mittels digitaler Medien⁹ erfolgt. Hierzu gehören u. a. die Herabsetzung, Belästigung, Diskriminierung und Nötigung von Kindern. Digitale Gewalt kann eng verbunden sein mit Gewaltübergriffen in der physischen Welt.¹⁰

- 3 Bayrisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, www.aerzteleitfaden.bayern.de/diagnose/vernachlaessigung.php, abgerufen am 28.06.2022.
- 4 Bayrisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, www.aerzteleitfaden.bayern.de/gewalt/formen.php, abgerufen am 28.06.2022.
- 5 Deutscher Kinderschutzbund, Stellungnahme zu Gewalt gegen Kinder und Gewaltprävention, 2012; Bayrisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, www.aerzteleitfaden.bayern.de/diagnose/seelische-gewalt.php, abgerufen am 28.06.2022.
- 6 Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, www.beauftragte-missbrauch.de/fileadmin/Content/pdf/Zahlen_und_Fakten/Fact_Sheet_Zahlen_und_Fakten_UBSKM.pdf, abgerufen am 28.06.2022.
- 7 Bundeskoordinierung Spezialisierter Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend, www.bundeskoordinierung.de/de/topic/16.was-ist-sexualisierte-gewalt.html, abgerufen am 28.06.2022. Zu sexuellen Übergriffen unter Kindern und Jugendlichen siehe www.beauftragte-missbrauch.de/themen/definition/sexuelle-uebergriffe-unter-kindern-und-jugendlichen, abgerufen am 28.06.2022.
- 8 Übereinkommen über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen, Artikel 32, 34 und 36, 1989.
- 9 Zur Definition des Begriffs „digitale Medien“, siehe Kapitel 3, „Digitale Child Safeguarding Standards“.
- 10 Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt, www.beratung-bonn.de/themen/digitale-gewalt/, abgerufen am 28.06.2022.

2. Verhaltensrichtlinien zum Umgang mit Kindern

Wir möchten den Schutz von Kindern¹¹ vor allen Formen von Gewalt, Unfällen und sonstigen Gefahren in der gesamten Arbeit der Organisation im In- und Ausland bestmöglich gewährleisten. Dazu gehört auch die Einhaltung klarer Verhaltensrichtlinien im Umgang mit Kindern in Projekten und Programmen von Save the Children Deutschland e. V. Sie sollen Handlungssicherheit geben und dabei unterstützen, ein für Kinder sicheres Umfeld zu schaffen.

Die Child Safeguarding Policy enthält Verhaltensrichtlinien für die folgenden vier Personengruppen:

- hauptamtliche Mitarbeiter*innen von Save the Children Deutschland e. V. inklusive Geschäftsführung und Vorstand, Mitglieder des Aufsichtsrats und der Mitgliederversammlung, Auszubildende, Honorarkräfte, studentische Mitarbeiter*innen, Praktikant*innen, Schüler*innen, freie Mitarbeiter*innen und Ehrenamtliche¹²
- Mitarbeiter*innen von staatlichen Gebern, Unternehmens- und Implementierungspartnern, Stiftungen sowie anderen Partnern, die über Save the Children Deutschland e. V. oder über einen Partner in den direkten Kontakt mit Kindern oder ihren personenbezogenen Daten kommen¹³
- Besucher*innen von Projekten, Programmen, Veranstaltungen und Aktionen, die durch Save the Children Deutschland e. V. gefördert oder organisiert werden¹⁴
- Berichterstatter*innen, die im Rahmen ihrer Arbeit für Save the Children Deutschland e. V. in den Medien, inklusive Social Media, berichten¹⁵

Alle genannten Personengruppen werden vor dem Umgang mit Kindern über die geltenden Child Safeguarding Standards aufgeklärt. Sie bestätigen per Unterschrift, dass sie die für sie zutreffenden Verhaltensrichtlinien gelesen und verstanden haben und sie verpflichten sich, gemäß diesen Richtlinien zu handeln. Je nachdem, wie lange oder regelmäßig der Kontakt mit Kindern bestehen wird, wird im Einzelfall geprüft, ob darüber hinaus ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis zur Einsicht vorgelegt werden oder die Unterzeichnung einer „Selbsterklärung zum erweiterten Führungszeugnis“ erfolgen muss.¹⁶ Es ist Aufgabe von Save the Children Deutschland e. V. und ggf. den Länderbüros vor Ort, dafür Sorge zu tragen, dass die für die Einhaltung der Verhaltensrichtlinien notwendigen Vorkehrungen rechtzeitig getroffen werden.

Die Verhaltensrichtlinien für die Mitarbeiter*innen von Save the Children Deutschland e. V. im Wortlaut:

1. Ich achte die Rechte von Kindern und beachte die hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
2. Ich verpflichte mich, Kinder vor Vernachlässigung sowie vor körperlicher, emotionaler und sexueller Gewalt und Ausbeutung zu bewahren.
3. Ich unterlasse verbal und nonverbal gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten gegenüber und in Gegenwart von Kindern.
4. Ich gehe verantwortungsvoll mit Nähe und Distanz um und unterlasse schädliche Formen von Beziehungen mit Kindern.

¹¹ In Anlehnung an das Übereinkommen über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen ist ein Kind jeder Mensch, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

¹² Siehe Anhang 1, „Verhaltensrichtlinien für Mitarbeiter*innen von Save the Children Deutschland e. V.“.

¹³ Siehe Anhang 2, „Verhaltensrichtlinien für Mitarbeiter*innen von Partnern“.

¹⁴ Siehe Anhang 3, „Verhaltensrichtlinien für Besucher*innen“.

¹⁵ Siehe Anhang 4, „Informationen und Richtlinien für Berichterstatter*innen“.

¹⁶ Ausgenommen sind hier Mitarbeiter*innen von Save the Children Deutschland e. V. Diese müssen bei Einstellung und dann alle zwei Jahre ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis zur Einsicht vorlegen. Siehe Kapitel 5, „Child Safeguarding Standards im Personalbereich“.

5. Ich behandle Kinder als eigenständige Persönlichkeiten und begegne ihnen mit Respekt – unabhängig von z. B. Alter, Geschlechtsidentität, sexueller Orientierung, Herkunft oder rassistischer Zuschreibung, Sprache, Religion, sozialer Herkunft, Behinderung oder politischen Ansichten.
6. Ich achte die Meinungen von Kindern und lasse sie an allen sie berührenden Angelegenheiten entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife angemessen teilhaben.
7. Ich achte darauf, Kinder persönliche Dinge, die sie allein bewältigen können, selbst erledigen zu lassen – wie z. B. auf die Toilette zu gehen oder Kleidung zu wechseln.
8. Ich achte die Sorgeberechtigten der Kinder und respektiere sie in ihrer Verantwortung.
9. Ich trage dafür Sorge, dass bei dem Umgang mit Kindern stets eine zweite erwachsene Person anwesend oder in Reichweite ist („Zwei-Erwachsenen-Regel“).¹⁷
10. Ich verpflichte mich zur Einhaltung der „Informationen und Richtlinien für Berichterstatter*innen“ bei der Erstellung, Verbreitung und Speicherung medialer Inhalte.¹⁸
11. Ich verpflichte mich zur Einhaltung der „Digitalen Child Safeguarding Dos und Don'ts“ bei der Durchführung von Aktivitäten oder Projekten mit digitalen Medien.¹⁹
12. Ich gehe gegenüber Kindern und ihren Familien sorgsam und transparent mit meiner Rolle um. Ich missbrauche die diversen Machtgefälle zwischen Organisationen und lokaler Bevölkerung sowie zwischen Erwachsenen und Kindern nicht.
13. Ich teile meine privaten Kontaktdaten (z. B. Telefonnummer und E-Mail-Adresse) nicht mit Menschen, die wir mit unseren Projekten erreichen.
14. Ich trage meinen Teil zu einer Kultur der gegenseitigen Verantwortlichkeit am Arbeitsplatz bei, die ermöglicht, dass sämtliche bei Save the Children Deutschland e. V. aufkommenden Verdachtsfälle gemeldet und für alle Seiten vertraulich behandelt werden.
15. Ich melde sämtliche mir im Rahmen meiner Tätigkeit für Save the Children Deutschland e. V. bekanntwerdenden Verdachtsfälle innerhalb von 24 Stunden vertraulich bei den zuständigen Ansprechpersonen.

Die Verhaltensrichtlinien informieren außerdem darüber, dass Save the Children Deutschland e. V. jeden Verstoß mit Straftatbestand der zuständigen Polizei melden wird, unabhängig davon, ob es um eigenes Personal oder Dritte geht. Verstöße ohne Straftatbestand können zur Einleitung von organisationsinternen Maßnahmen führen und – bei Mitarbeiter*innen – arbeitsrechtliche Maßnahmen bis hin zur Kündigung zur Folge haben.

¹⁷ Falls dies nicht möglich ist, sollte die Gruppengröße bei mindestens fünf Kindern liegen. Die Beaufsichtigung eines einzelnen Kindes ist nur in Ausnahmesituationen für einen kurzen Zeitraum zulässig.

¹⁸ Siehe Anhang 4, „Informationen und Richtlinien für Berichterstatter*innen“.

¹⁹ Siehe Anhang 5, „Digitale Child Safeguarding Dos und Don'ts“.

3. Digitale Child Safeguarding Standards

Save the Children Deutschland e. V. setzt zunehmend Aktivitäten und Projekte mit digitalen Medien²⁰ um. Das kann für Kinder Chancen mit sich bringen. Zum Beispiel bieten digitale Medien Zugang zu ansonsten unzugänglichen Informationen, Ressourcen und Kommunikationsplattformen. Sie leisten dadurch auch einen Beitrag zur Umsetzung der Schutz-, Förder- und Teilhaberechte von Kindern. Gleichzeitig bergen digitale Medien diverse Risiken, die digitale Gewalt an Kindern zur Folge haben können.

Beispiele für digitale Gewalt an Kindern sind:

- **Cybermobbing:** Einzelne Personen oder Gruppen beleidigen, demütigen oder bedrohen ein Kind z. B. in sozialen Netzwerken oder über Messenger Dienste, vor zum Teil großem Publikum und mit dem Ziel der Bloßstellung oder Ausgrenzung.
- **Cybergrooming:** Eine Person baut, mittels digitaler Medien und häufig unter Vorgabe einer falschen Identität, eine vertrauensvolle Beziehung zu einem Kind auf mit dem Ziel, ihm sexuelle Gewalt zuzufügen oder es sexuell auszubeuten – in der digitalen oder in der physischen Welt.
- **Sextortion:** Eine Person beschafft sich Nacktfotos oder entsprechende Videos eines Kindes, z. B. in sozialen Netzwerken oder über Messenger Dienste. Sie droht sodann mit der Veröffentlichung der Aufnahmen und versucht, dadurch Geld oder weiteres Material zu erpressen.

Gewalt an Kindern mittels digitaler Medien hat in den letzten Jahren stark zugenommen und wächst weiter rasant an.²¹ Dabei findet diese Form der Gewalt zunehmend auch unter Gleichaltrigen statt. Darüber hinaus kann sie eng verbunden sein mit Gewaltübergriffen in der physischen Welt.²² Diese Entwicklungen erfordern von Organisatio-

nen wie Save the Children Deutschland e. V. neue Maßnahmen zum Schutz von Kindern.

Mithilfe digitaler Child Safeguarding Standards möchten wir gewährleisten, dass alle von uns mit digitalen Medien angebotenen Aktivitäten²³ und Projekte für Kinder sicher sind. Mitarbeiter*innen von Save the Children Deutschland e. V. und Partnern, die digitale Medien nutzen, müssen sicherstellen, dass sie Online-Risiken für Kinder weitestgehend minimieren. Hierfür haben wir digitale Child Safeguarding Dos und Don'ts erarbeitet. Diese sind als Ergänzung zu den Verhaltensrichtlinien bzw. den Informationen und Richtlinien für Berichterstatter*innen²⁴ zu verstehen. Alle Personen, die in den direkten digitalen Kontakt mit Kindern oder ihren personenbezogenen Daten kommen, werden über die geltenden Dos und Don'ts aufgeklärt.

Die digitalen Child Safeguarding Dos im Wortlaut:

- Ich kommuniziere mit Kindern nur über mein Arbeitskonto und nicht von privaten Konten (z. B. Telefon, E-Mail oder Facebook).
- Ich wende auch im digitalen Raum stets die Zwei-Erwachsenen-Regel an. Das heißt, ich werde mindestens von einer weiteren erwachsenen Person unterstützt, wenn ich mit Kindern online kommuniziere. Dies gilt für Videogespräche genauso wie für die Moderation von Gruppenchats auf Kommunikationsplattformen wie beispielsweise Facebook.
- Ich stelle sicher, dass Kinder im Rahmen von Aktivitäten und Projekten, die eine digitale Komponente haben, eine zielgruppengerechte Einführung in die sichere Nutzung digitaler Medien erhalten und im weiteren Verlauf der Aktivität oder des Projekts hinreichend begleitet werden.

²⁰ Der Begriff „digitale Medien“ wird unterschiedlich definiert. Wir verstehen darunter internetfähige Geräte (z. B. Laptops, Tablets und Smartphones), unseren eigenen Internetauftritt (www.savethechildren.de), soziale Netzwerke (z. B. Facebook, Instagram, Twitter, TikTok und Pinterest), Messenger Dienste (z. B. WhatsApp und Signal) sowie (Live-)Streaming Dienste (z. B. YouTube und Twitch).

²¹ Innocence in Danger, www.innocenceindanger.de/harte-fakten, abgerufen am 28.06.2022.

²² Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, www.bayern-gegen-gewalt.de/gewalt-infos-und-einblicke/formen-von-gewalt/digitale-gewalt, abgerufen am 28.06.2022.

²³ Hierzu zählen beispielsweise Social Media Kampagnen, Online-Befragungen und virtuelle Meetings mit Kindern sowie Interviews, die von Kindern oder durch Kinder durchgeführt werden.

²⁴ Siehe Anhänge 1 bis 4.

- Ich trage dafür Sorge, dass von uns oder einem Partner bereit gestellte internetfähige Geräte einen sicheren Zugang zum Internet gewährleisten, beispielsweise durch die Einrichtung und Aktivierung einer Kinderschutzsoftware.
- Ich achte bei Videogesprächen mit Kindern auf einen neutralen, angemessenen Hintergrund (z. B. nicht im Schlafzimmer, keine erkennbaren Gesichter auf Fotos, keine Wertgegenstände oder Statussymbole).
- Ich teile meine privaten Kontaktdaten (z. B. Telefonnummer und E-Mail-Adresse) nicht mit Menschen, die wir mit unseren Projekten erreichen. Wenn mich ein Kind oder eine erwachsene Person um meine privaten Kontaktdaten bittet oder eine Anfrage über beispielsweise Facebook schickt, lehne ich dies freundlich ab und verweise auf unsere Verhaltensrichtlinien zum Schutz von Kindern und Erwachsenen.
- Ich unterlasse es, allein mit Kindern online zu sein.

Die digitalen Child Safeguarding Don'ts im Wortlaut:

- Ich teile keine personenbezogenen Daten von Kindern und ihren Sorgeberechtigten (z. B. Name, Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummer, Name der Schule) online wie offline, wenn es hierfür keine schriftliche Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten und ihrer Kinder gibt.
- Ich zeige mich nie anonym, sondern immer mit meinem Klarnamen und wenn möglich mit meiner Berufsbezeichnung, wenn ich online mit Kindern kommuniziere.
- Ich unterlasse jegliche Form von digitaler Gewalt an Kindern. Das beinhaltet auch, dass ich darauf achte, dass mit Kindern online geteilte Informationen diese z. B. nicht diskriminieren, verletzen, ängstigen oder gefährden.

4. Standards zur Aufklärung von Kindern und ihren Sorgeberechtigten über Child Safeguarding

Um im Rahmen unserer Arbeit mit Kindern in Deutschland ihren Schutz bestmöglich zu gewährleisten, ist die Aufklärung von Kindern über ihre Rechte essenziell. Wenn Kinder bestehende Melde- und Beschwerdemechanismen und damit einhergehende Rechte kennen, sind wichtige Voraussetzungen gegeben, dass sie ihre Rechte einfordern und gegen Benachteiligungen oder Rechtsverletzungen vorgehen können.

Ihre Aufklärung beinhaltet auch, dass Kinder mit ihren Anliegen Gehör finden, die Mitarbeiter*innen von Save the Children Deutschland e. V. und Partnerorganisationen sowie Externe betreffen. Dies stellen wir sicher, indem wir in allen Aktivitäten, Projekten und Programmen in Deutschland unsere Verhaltensrichtlinien zum Umgang mit Kindern in kindgerechter Form und – soweit nötig – in mehreren Sprachen aushändigen oder aushängen und

den Kindern mindestens eine Melde- und Beschwerdemöglichkeit zur Verfügung stellen. Dies gilt auch für digitale Aktivitäten mit Kindern. Bei längerfristigen Projekten und Programmen ist es zentral, dass Kinder entsprechende Melde- und Beschwerdemechanismen mitentwickelt haben.

Auch die Familien der Kinder werden, wo relevant, in die Aufklärung mit einbezogen. Dabei ist zuerst zu beachten, dass das Einverständnis der Sorgeberechtigten für die Teilnahme ihrer Kinder an geplanten Maßnahmen eingeholt wird. Darüber hinaus möchten wir zukünftig Sorgeberechtigte im weiteren Prozess noch mehr beteiligen, um einem Ungleichgewicht bezüglich des Wissensstandes zwischen Kindern und ihren Familien vorzubeugen. Unser Anspruch ist, dadurch die Rechte von Kindern direkt und indirekt zu stärken und sie zu schützen.

5. Child Safeguarding Standards im Personalbereich

Save the Children Deutschland e. V. legt größten Wert auf eine Personalpolitik, die auf allen Ebenen dazu beiträgt, ein für Kinder sicheres Umfeld zu schaffen. Sie dient der kontinuierlichen Sensibilisierung der Mitarbeiter*innen bezüglich unserer Child Safeguarding Policy und den darin enthaltenen Standards.

5.1 Stellenausschreibungen

Bereits in unseren standardisierten Stellenausschreibungen betonen wir die hohe Relevanz von institutionellem Kinderschutz in unserem Arbeitsalltag. Hier informieren wir potenzielle Bewerber*innen, dass wir ihre Bereitschaft, nach unseren Child Safeguarding Standards zu arbeiten, voraussetzen. Ferner weisen wir darauf hin, dass wir bei der Einstellung ein erweitertes Führungszeugnis benötigen.

5.2 Auswahlverfahren

Alle Personen, die zu einem Bewerbungsgespräch eingeladen werden, erhalten mit dem Einladungsschreiben den Link zur Child Safeguarding Policy. Im Bewerbungsgespräch wird ein angemessener Bezug zur Policy hergestellt. Dabei wird zwischen Positionen mit indirektem und direktem Kontakt zu Kindern differenziert.

5.3 Einstellung

Bei einer Zusage müssen die zukünftigen Mitarbeiter*innen bei Einstellung ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis zur Einsicht vorlegen. Enthält das Führungszeugnis einschlägige Vorstrafen, die der Aufnahme der in Rede stehenden Tätigkeit unter der Beachtung der Ziele der Child Safeguarding Policy entgegenstehen, findet keine Einstellung statt.

Neue Mitarbeiter*innen erhalten die Child Safeguarding Policy mit ihren Vertragsunterlagen. Sie verpflichten sich schriftlich, dass sie die Policy samt Verhaltensrichtlinien verstanden haben und gemäß dieser handeln werden. Die Verhaltensrichtlinien verweisen u. a. darauf, dass Save the Children Deutschland e. V. jeden Verstoß mit Straftatbestand der zuständigen Polizei melden wird. Verstöße ohne Straftatbestand haben erforderliche, geeignete und angemessene Maßnahmen zur Folge. Für die Aufnahme von Meldungen verfügt die Organisation über ein internes Verfahren zum Umgang mit Verdachtsfällen.²⁵

5.4 Im Anstellungsverhältnis

In den ersten drei Monaten und spätestens mit Abschluss der Probezeit müssen alle neuen Mitarbeiter*innen an der Einführungsveranstaltung zu Child Safeguarding teilgenommen haben. Der Besuch der Veranstaltung wird durch die Personalabteilung überprüft und nachgehalten.

Um innerhalb des Kollegiums zu einer kontinuierlichen Sensibilisierung für das Thema beizutragen, informiert das Child Safeguarding Team in regelmäßigen Abständen über aktuelle Entwicklungen – zum Beispiel über neue Instrumente und Publikationen oder über die im Jahr zuvor gemeldeten internationalen und nationalen Child Safeguarding (Verdachts-)Fälle.

Letztlich müssen alle Mitarbeiter*innen in einem Rhythmus von zwei Jahren ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis zur Einsicht vorlegen. Die Kosten hierfür werden von Save the Children Deutschland e. V. erstattet.

²⁵ Siehe Kapitel 9, „Verfahren zum Umgang mit schwerwiegenden Verdachtsfällen“.

6. Child Safeguarding Standards in der Kommunikation

Die Berichterstattung über Kinder und ihre Rechte ist ein wichtiges Anliegen für Save the Children und wir möchten Berichtersteller*innen dabei unterstützen. Bei jedem Interview und Beitrag steht zugleich der Schutz der Kinder an erster Stelle. Um diesen Schutz bestmöglich gewährleisten zu können, erwarten wir von jeder Person, die im Rahmen unserer Arbeit in den Medien, inklusive Social Media, berichtet, sich an den deutschen Pressedex und die jeweiligen örtlichen Gesetze und Gepflogenheiten zu halten. Zudem bitten wir Berichtersteller*innen, folgende Informationen und Richtlinien zu beachten²⁶:

Berichtersteller*innen können davon ausgehen, dass:

- wir sie vorab über unsere Child Safeguarding Standards aufklären und sie dabei auch über besondere Schutzmaßnahmen für Kinder im Rahmen ihrer Berichterstattung informieren.
- wir alle beteiligten Kinder und ihre Sorgeberechtigten über Hintergrund und Ablauf der Berichterstattung hinreichend aufklären.
- die erforderlichen schriftlichen Einverständniserklärungen von Kindern und ihren Sorgeberechtigten vorliegen.
- wir sicherstellen, dass eine entsprechende Fachkraft oder Vertrauensperson (z. B. Psychotherapeut*in, Traumapädagog*in oder Sozialarbeiter*in) anwesend oder abrufbar ist, wenn mit den Interviews ein erhöhtes Risiko psychischer Belastung für Kinder verbunden ist.
- wir darauf achten, dass für Gespräche mit Kindern angemessene und schützende Räumlichkeiten oder Örtlichkeiten genutzt werden.

Insgesamt erwarten wir von Berichtersteller*innen:

- die Rechte von Kindern, ihrer Sorgeberechtigten und von weiteren Beteiligten zu achten und sie zu jedem Zeitpunkt mit Würde und Respekt zu behandeln und darzustellen.
- verantwortungsvoll mit Nähe und Distanz und ihrer Rolle als Berichtersteller*in umzugehen.

Für die Erstellung medialer Inhalte erwarten wir von Berichtersteller*innen:

- die Privatsphäre aller Interviewpartner*innen und deren Umfeld zu respektieren.
- sich stets von einer Mitarbeiter*in von Save the Children begleiten zu lassen – auch zu ihrem eigenen Schutz.
- Interviews und (Bewegt-)Bildaufnahmen an Alter und Reife der Gesprächspartner*innen anzupassen.
- zu respektieren, wenn Kinder, ihre Sorgeberechtigten und weitere Beteiligte das Interview und/oder die Aufnahmen unter- oder abbrechen möchten.

Für die Verbreitung medialer Inhalte erwarten wir von Berichtersteller*innen:

- alle dargestellten Personen so zu pseudonymisieren, wie es von Save the Children vorgegeben wird, entsprechend dem jeweiligen Gefährdungspotenzial für die Personen.²⁷
- nur gemäß Einverständniserklärung freigegebenes Material zu verwenden.

²⁶ Siehe auch Anhang 4, „Informationen und Richtlinien für Berichtersteller*innen“.

²⁷ Siehe Abbildung 2.

- zuvor freigegebenes Material nicht zu verwenden, wenn eine Einverständniserklärung zurückgenommen wird.
- Kinder so darzustellen, dass ihre Würde und ihr Schutz gewahrt werden.
- Bildaufnahmen nicht in fremden Kontexten zu verwenden, die Kinder etwa durch Stigmatisierungen gefährden könnten. Das würde z. B. passieren, wenn das Foto eines Kindes aus einem Bildungsprojekt in Kenia für ein Symbolbild zum Thema HIV/Aids genutzt wird, obwohl es bei der Berichterstattung keinen Bezug dazu gab.

Für die Speicherung medialer Inhalte erwarten wir von Berichtersteller*innen:

- die vorgegebene Pseudonymisierung auch bei der Verschlagwortung von z. B. Namen und Orten anzuwenden bzw. einen Hinweis auf die notwendige Pseudonymisierung einzutragen.

Falls Berichtersteller*innen im Rahmen ihrer Arbeit für Save the Children Zeug*in einer Kindeswohlgefährdung werden, erwarten wir von ihnen:

- sich innerhalb von 24 Stunden vertraulich an die ihnen genannte Ansprechperson bei Save the Children zu wenden.

Abbildung 2: Pseudonymisierung zum Schutz besonders gefährdeter Kinder

Gemäß der Global Image Guidelines²⁸ von Save the Children werden bei Veröffentlichungen im Allgemeinen nur die Vornamen der Kinder und ihrer Sorgeberechtigten verwendet. Auf ausdrücklichen Wunsch eines Kindes und mit schriftlicher Zustimmung der Sorgeberechtigten ist es möglich, dass der Klarname des Kindes genutzt wird. Findet Berichterstattung über besonders gefährdete Kinder statt, so werden niemals Klarnamen verwendet und stattdessen zusätzliche Pseudonymisierungs-Maßnahmen entsprechend von drei Risikostufen getroffen.

Beispiele für besonders gefährdete Kinder:

- Kinder, die Überlebende von Gewalt und Ausbeutung sind
- Kinder, die von bewaffneten Gruppen rekrutiert wurden
- Kinder, die selbst oder deren Eltern von einer stigmatisierenden Krankheit betroffen sind
- Kinder, deren Eltern verstorben sind
- Binnenvertriebene, begleitete und unbegleitete geflüchtete Kinder
- Kinder, denen eine Straftat zur Last gelegt wird oder die eine Straftat verübt haben
- Kinder, die aufgrund von Naturkatastrophen oder Konflikten eine psychische Belastung erlebt haben
- Kinder, die durch Äußerungen in einem Interview einem Risiko ausgesetzt sein könnten – z. B. durch das Berichten über eine Misshandlung oder Äußerung von Kritik gegenüber einer Akteur*in, die Vergeltung üben könnte

Pseudonymisierungs-Maßnahmen gemäß Risikostufen für besonders gefährdete Kinder:

Risikostufe 1: Geringes Risiko von Stigmatisierung, Gewalt oder Ausbeutung ist vorhanden

- der Name muss pseudonymisiert werden
- die ungefähren Ortsangaben dürfen genannt werden
- das Gesicht darf gezeigt werden

Risikostufe 2: Mittleres Risiko von Stigmatisierung, Gewalt oder Ausbeutung ist vorhanden

- der Name muss pseudonymisiert werden
- die ungefähren Ortsangaben dürfen genannt werden
- das Gesicht darf nicht gezeigt werden

Risikostufe 3: Hohes Risiko von Stigmatisierung, Gewalt oder Ausbeutung ist vorhanden

- der Name muss pseudonymisiert werden
- Ortsangaben dürfen nicht genannt werden
- das Gesicht darf nicht gezeigt werden

Die Risikoeinschätzung bemisst sich durch eine Vielzahl von Faktoren wie beispielsweise das Berichtsthema, das private Umfeld des Kindes, die Größe des Ortes sowie die Art und Reichweite der Veröffentlichung. Folglich muss die Risikostufe in jedem Fall einzeln eingeschätzt werden. Diese Einschätzung nimmt Save the Children vor und legt auf dieser Basis die damit einhergehende Pseudonymisierung fest. Im Zweifel muss immer zum Wohl des Kindes entschieden werden.

²⁸ Save the Children Global Image Guidelines, Februar 2018.

7. Child Safeguarding Standards im Datenschutz

Bei dem Schutz der Daten von Minderjährigen folgt Save the Children Deutschland e. V. dem Grundsatz, dass keine Erhebung ihrer Daten, sofern diese nicht zwingend erforderlich ist, erfolgt. In Fällen, in denen personenbezogene Daten von Minderjährigen erhoben werden, geschieht dies entsprechend der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen, z. B. nach der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung.²⁹

7.1 Programme, Projekte und Aktivitäten

Im Einzelfall kann es z. B. aufgrund behördlicher Vorgaben oder für Abrechnungszwecke erforderlich sein, dass personenbezogene Daten von geförderten oder betreuten Kindern erhoben und für diese Zwecke – unter Beachtung der jeweils geltenden Datenschutzbestimmungen – verwendet werden. Außerhalb dieses Rahmens erfolgt je nach Zweck der Datenverarbeitung grundsätzlich zum Schutz der Minderjährigen eine Pseudonymisierung ihrer Daten.

7.2 Speicherung und Verwendung medialer Inhalte

Die Speicherung und Verwendung medialer Inhalte von Kindern im Rahmen der Darstellung der Tätigkeiten von Save the Children Deutschland e. V. erfolgt stets auf Basis einer schriftlichen Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten und, wenn Alter und Reife es zulassen, ihrer Kinder. Darüber hinaus gelten die in Kapitel 4 dargestellten Aufklärungsmaßnahmen sowie die in Kapitel 6 genannten Pseudonymisierungs-Vorgaben zum Schutz besonders gefährdeter Kinder.

7.3 Spender*innen und Spendendaten

Spendenaufrufe von Save the Children Deutschland e. V. richten sich ausschließlich an volljährige Personen. Auch aus diesem Grund wird von Spender*innen regelmäßig das Geburtsdatum erhoben. Ergibt sich für die Organisation Anhaltspunkte, dass keine Volljährigkeit besteht, wird für die Abbuchung einer Spende von einem Konto die Zustimmung der Sorgeberechtigten eingeholt. Auch Kinder können auf vielfältige Weise einen Beitrag leisten: In diesem Fall können sich Sorgeberechtigte oder Betreuungspersonen wie Lehrer*innen und Erzieher*innen an den Spendservice wenden und sich beraten lassen, wie eine solche Unterstützung erfolgen kann.

²⁹ Ausführliche Informationen zur Datenverarbeitung durch Save the Children Deutschland e. V. sind auf www.savethechildren.de/datenschutz nachzulesen.

8. Child Safeguarding Standards in der Zusammenarbeit mit Partnern

Die Zusammenarbeit mit Partnern ist ein wichtiger Bestandteil der Arbeit von Save the Children Deutschland e. V. Um den Schutz von Kindern in der gesamten Arbeit der Organisation bestmöglich zu gewährleisten, müssen auch unsere Partner umfassend zu institutionellem Kinderschutz sensibilisiert und Risiken in der Zusammenarbeit minimiert werden.

Sollten Mitarbeiter*innen eines Partners – z. B. im Rahmen eines Projektbesuchs – in den direkten Kontakt mit Kindern oder ihren personenbezogenen Daten kommen, sind unabhängig von der Art der Partnerschaft folgende Maßnahmen zu treffen: Unterzeichnung der entsprechenden Verhaltensrichtlinien³⁰, Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis oder Unterzeichnung einer so genannten „Selbsterklärung zum erweiterten Führungszeugnis“ sowie Teilnahme an einem Child Safeguarding Briefing.

Darüber hinaus verpflichten wir unsere Partner, je nach Art der Partnerschaft, zur Einhaltung der nachstehenden Child Safeguarding Standards. Bei Verstößen gegen diese Standards behält Save the Children Deutschland e. V. sich vor, das Vertragsverhältnis bzw. die Zusammenarbeit umgehend zu beenden.

8.1 Institutionelle Geber

Jeder institutionelle Geber, mit dem Save the Children Deutschland e. V. kooperiert, erhält jährlich ein Exemplar der Child Safeguarding Policy zur Kenntnis. Zudem wird in jedem Antrag, den die Organisation einreicht, soweit möglich in einem gesonderten Passus auf unsere Policy, die darin enthaltenen Standards und deren Relevanz für unsere Arbeit verwiesen.

8.2 Unternehmenspartner und Stiftungen

Save the Children Deutschland e. V. arbeitet nur mit solchen Unternehmenspartnern und Stiftungen zusammen, die sich bereit erklären, die Child Safeguarding Policy im Rahmen der Partnerschaft zu beachten. Ein entsprechender Passus und ein Exemplar der Policy ist Bestandteil aller Verträge.

³⁰ Siehe Anhänge 1 bis 5.

³¹ Siehe Kapitel 9 für die Definition von „schwerwiegenden Verdachtsfällen“.

8.3 Implementierungspartner

Die Vereinbarungen mit Implementierungspartnern halten in einem gesonderten Passus fest, dass sie den Bestimmungen der Policy unterliegen. Darüber hinaus wird individuell geprüft, welche Child Safeguarding Standards ein Partner bereits anwendet und ob sie denen von Save the Children Deutschland e. V. entsprechen. Ausgehend von dieser Analyse wird festgelegt, welche Maßnahmen in welchem Zeitraum ggf. durch den Partner getroffen werden müssen, um zu gewährleisten, dass das Projekt oder Programm unsere Standards erfüllt.

Mit Blick auf das Verfahren zum Umgang mit Verdachtsfällen gilt: Verfügt ein Implementierungspartner über ein eigenes Verfahren, prüft Save the Children Deutschland e. V., ob dieses Verfahren unseren Mindeststandards entspricht. Ist kein eigenes Verfahren vorhanden oder werden die Mindeststandards nicht erfüllt, wird in einem dialogischen Prozess mit dem Partner über notwendige Schritte entschieden.

Der Partner verpflichtet sich, uns über jeden Verdachtsfall zu informieren. Schwerwiegende Verdachtsfälle³¹ müssen innerhalb von 24 Stunden nach Bekanntwerden an Save the Children Deutschland e. V. gemeldet werden. Bei Vorhandensein eines angemessenen Verfahrens bietet Save the Children Deutschland e. V. dem Partner an, bei aufkommenden Verdachtsfällen den Prozess der Klärung zu begleiten. In allen anderen Fällen stellen wir sicher, dass die notwendigen Schritte eingeleitet werden. Darüber hinaus wird Save the Children Deutschland e. V. in jedem Fall über den Abschluss des Verfahrens, die Ergebnisse sowie die Einleitung erforderlicher, geeigneter und angemessener Maßnahmen informiert.

8.4 Externe Dienstleister

Externe Dienstleister unterliegen den Bestimmungen der Child Safeguarding Policy, sofern sie über Save the Children Deutschland e. V. in den direkten Kontakt mit Kindern oder ihren personenbezogenen Daten kommen. In diesem Fall gelten die eingangs genannten Maßnahmen auch für sie. Bei externen Dienstleistern, die über einen Partner beauftragt werden, sind die Partner in der Pflicht sicherzustellen, dass die Maßnahmen eingehalten werden.

9. Verfahren zum Umgang mit schwerwiegenden Verdachtsfällen

Save the Children Deutschland e. V. verfügt über ein institutionelles Verfahren zum Umgang mit schwerwiegenden Verdachtsfällen bezüglich Gewalt an sowie Unfällen von Kindern. Dabei unterscheiden wir zwischen internen und externen Verdachtsfällen. Bei internen Verdachtsfällen ist der Mensch unter Verdacht eine Mitarbeiter*in von Save the Children Deutschland e. V. Bei externen Verdachtsfällen ist der Mensch unter Verdacht die Mitarbeiter*in eines Partners oder eine Person, die über Save the Children Deutschland e. V. oder über einen Partner in den direkten Kontakt mit Kindern oder ihren personenbezogenen Daten gekommen ist.

Das hier dargestellte Verfahren konzentriert sich auf schwerwiegende Verdachtsfälle. Ein schwerwiegender Verdachtsfall liegt vor, wenn ein Kind schweren Schaden erlitten hat oder hätte erleiden können. Hierzu zählen Unfälle mit schwerer Verletzungs- oder Todesfolge sowie die Ausübung verschiedener Formen von Gewalt an einem Kind, wie beispielsweise emotionale, körperliche oder sexuelle Gewalt und Ausbeutung.

Ziel des Verfahrens ist es zu gewährleisten, dass aufkommende Verdachtsfälle zeitnah, gründlich und für alle Betroffenen so weit wie möglich vertraulich geprüft und geklärt werden. Um dieses Ziel zu erreichen, sind sowohl die am Verfahren Beteiligten und ihre Zuständigkeiten vorab klar definiert als auch der Ablauf des Verfahrens verständlich und transparent.³² Für das Verfahren gelten festgelegte Standards.

9.1 Verfahrensstandards

Während des gesamten Verfahrens zum Umgang mit einem Verdachtsfall wird sichergestellt, dass:

- zu Beginn und wiederkehrend eine Risikoanalyse durchgeführt wird, um alle involvierten Parteien bestmöglich zu schützen.
- das betroffene Kind geschützt ist und Zugang zu notwendigen Hilfsangeboten erhält.
- Sorgeberechtigte über den Verdachtsfall und den weiteren Prozess informiert sind und ggf. begleitet werden, sofern dieses Vorgehen das Kind nicht gefährdet.
- der Mensch unter Verdacht
 - bei einem Verdacht auf Ausübung von Gewalt oder Ausbeutung aus der direkten Arbeit mit Kindern herausgenommen bzw. freigestellt wird.
 - ein faires Verfahren erhält.
 - angemessen über den Stand der Ermittlungen informiert wird.
 - Zugang zu notwendigen Hilfsangeboten erhält.
- die von der verdachtsäußernden Person vorgebrachte Anschuldigung von allen involvierten Personen vertraulich behandelt wird.
- der Verdachtsfall fortlaufend dokumentiert wird.

9.2 Beteiligte und ihre Zuständigkeiten

9.2.1 Das Child Safeguarding Team

Definition: Das Child Safeguarding Team setzt sich aus mindestens zwei und maximal drei Personen mit langjähriger Expertise in den Bereichen Kinderrechte und (institutioneller) Kinderschutz zusammen. Sie sind die Hauptansprechpersonen für Child Safeguarding innerhalb von Save the Children Deutschland e. V.

Zuständigkeiten: Im Rahmen des Verfahrens ist das Team verantwortlich für die für alle Seiten vertrauliche Aufnahme, Prüfung, ggf. Weiterleitung, Klärung und Dokumentation aller eingehenden Verdachtsfälle. Gleichzeitig gewährleistet es den Schutz aller Betroffenen – Kinder, Menschen unter Verdacht, verdachtsäußernde Personen und deren Umfeld.

³² Siehe Abbildungen 3 und 4.

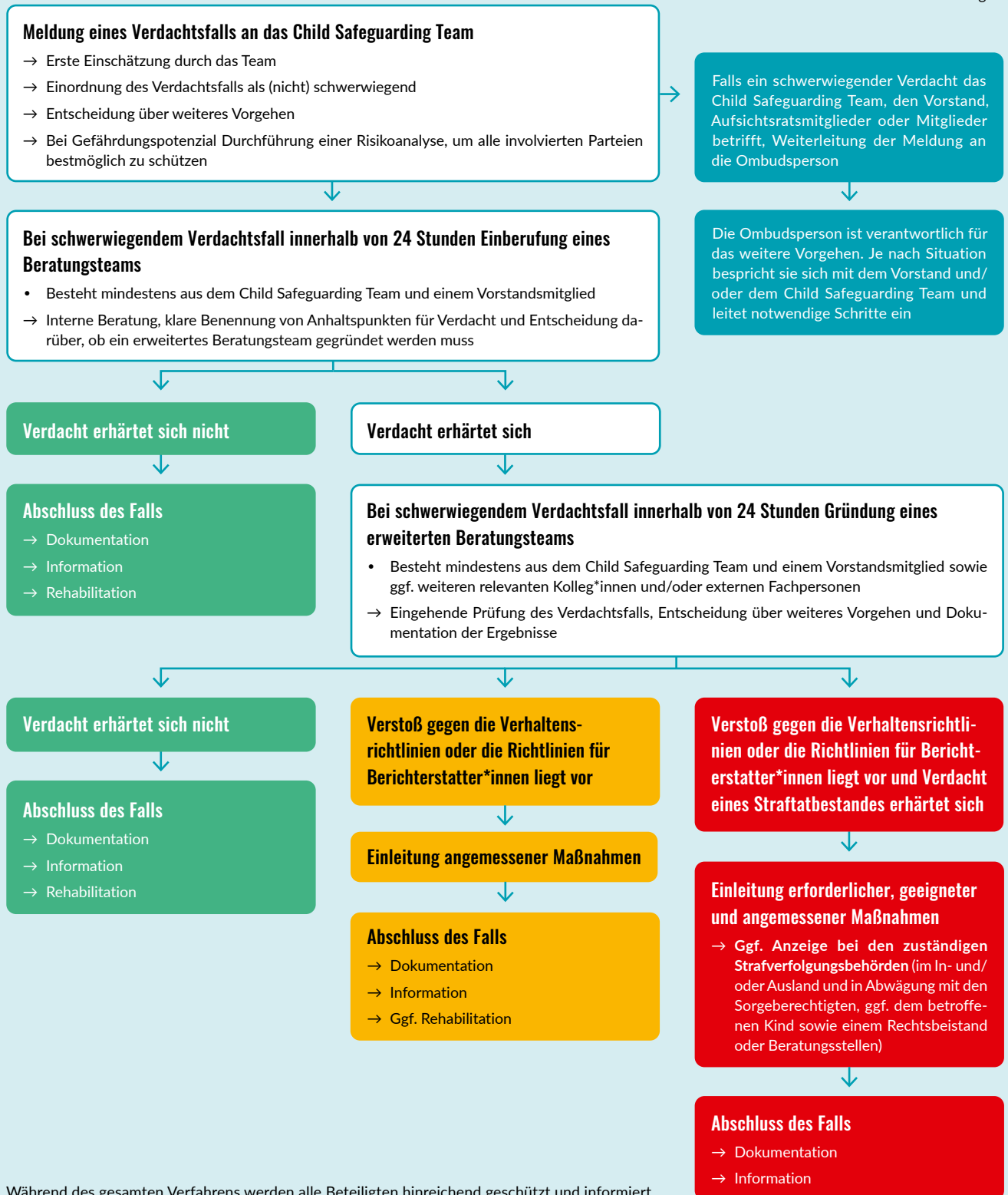
Abbildung 3: Verfahren zum Umgang mit schwerwiegenden Verdachtsfällen

Szenario 1: Interne Verdachtsfälle

Mensch unter Verdacht: Mitarbeiter*in; Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats und der Mitgliederversammlung; Auszubildende*r; Honorarkraft; studentische Mitarbeiter*in; Praktikant*in; freie Mitarbeiter*in oder Ehrenamtliche*r

Mutmaßlich betroffenes Kind: Kind unter 18 Jahren, das direkt oder indirekt durch Save the Children Deutschland e. V. gefördert oder betreut wird oder mit der Organisation Kontakt hat

Schwerwiegender Verdachtsfall: Wenn ein Kind schweren Schaden erlitten hat oder hätte erleiden können. Hierzu zählen Unfälle mit schwerer Verletzungs- und Todesfolge sowie verschiedene Formen von Gewalt an einem Kind, wie beispielsweise emotionale, körperliche oder sexuelle Gewalt und Ausbeutung



Während des gesamten Verfahrens werden alle Beteiligten hinreichend geschützt und informiert.

9.2.2 Das Beratungsteam

Definition: Das Beratungsteam setzt sich mindestens zusammen aus dem Child Safeguarding Team und einem Vorstandsmitglied. Bei externen Verdachtsfällen wird die zuständige Ansprechperson bei dem Partner hinzugezogen. Das Beratungsteam wird bei aufkommenden schwerwiegenden Verdachtsfällen einberufen.

Zuständigkeiten: Hauptaufgabe des Teams ist die klare Benennung von Anhaltspunkten für den Verdacht und auf Basis dessen zu entscheiden, ob ein erweitertes Beratungsteam einberufen werden muss. Stellt sich im Laufe des Verfahrens heraus, dass eine Person fälschlicherweise verdächtigt wurde, so ist es außerdem Aufgabe des Beratungsteams, die Person vollständig zu rehabilitieren. Ihr Ansehen muss wiederhergestellt und die Arbeitsfähigkeit gewährleistet werden. Die Rehabilitation ist mit der gleichen Gründlichkeit durchzuführen wie die Klärung eines Verdachtsfalls.

9.2.3 Das erweiterte Beratungsteam

Definition: Das erweiterte Beratungsteam setzt sich zusammen aus dem Beratungsteam, einem Vorstandsmitglied sowie ggf. weiteren relevanten Kolleg*innen und/oder externen Fachpersonen. Bei externen Verdachtsfällen wird wieder die zuständige Ansprechperson bei dem Partner hinzugezogen. Das erweiterte Beratungsteam wird einberufen, wenn der aufgekommene schwerwiegende Verdacht sich erhärtet.

Zuständigkeiten: Dieses Team ist dafür verantwortlich, den Verdachtsfall eingehend zu prüfen. Anhand der Prüfung entscheidet es, ob sich der Verdacht nicht erhärtet, ein Verstoß gegen die Verhaltensrichtlinien oder die Richtlinien für Berichterstatter*innen vorliegt oder ob sich der Verdacht eines Straftatbestandes erhärtet. Entsprechend der getroffenen Entscheidung leitet das Team weitere Maßnahmen ein.

9.2.4 Die Ombudsperson

Definition: Die Ombudsperson ist eine externe, unabhängige, neutrale und vertrauliche Ansprechperson für Anregungen sowie Beschwerden über alle Tätigkeiten von Save the Children Deutschland e. V.

Zuständigkeiten: Verdachtsfälle können direkt an die Ombudsperson herangetragen werden. Sie ist sodann verantwortlich für das weitere Vorgehen. Je nach Situation bespricht sie sich mit dem Vorstand und/oder dem Child Safeguarding Team. Betrifft ein Verdacht das Child Safeguarding Team, den Vorstand, Aufsichtsratsmitglieder oder Mitglieder, so stellt die Ombudsperson eine angemessene Zusammensetzung des (erweiterten) Beratungsteams sicher.

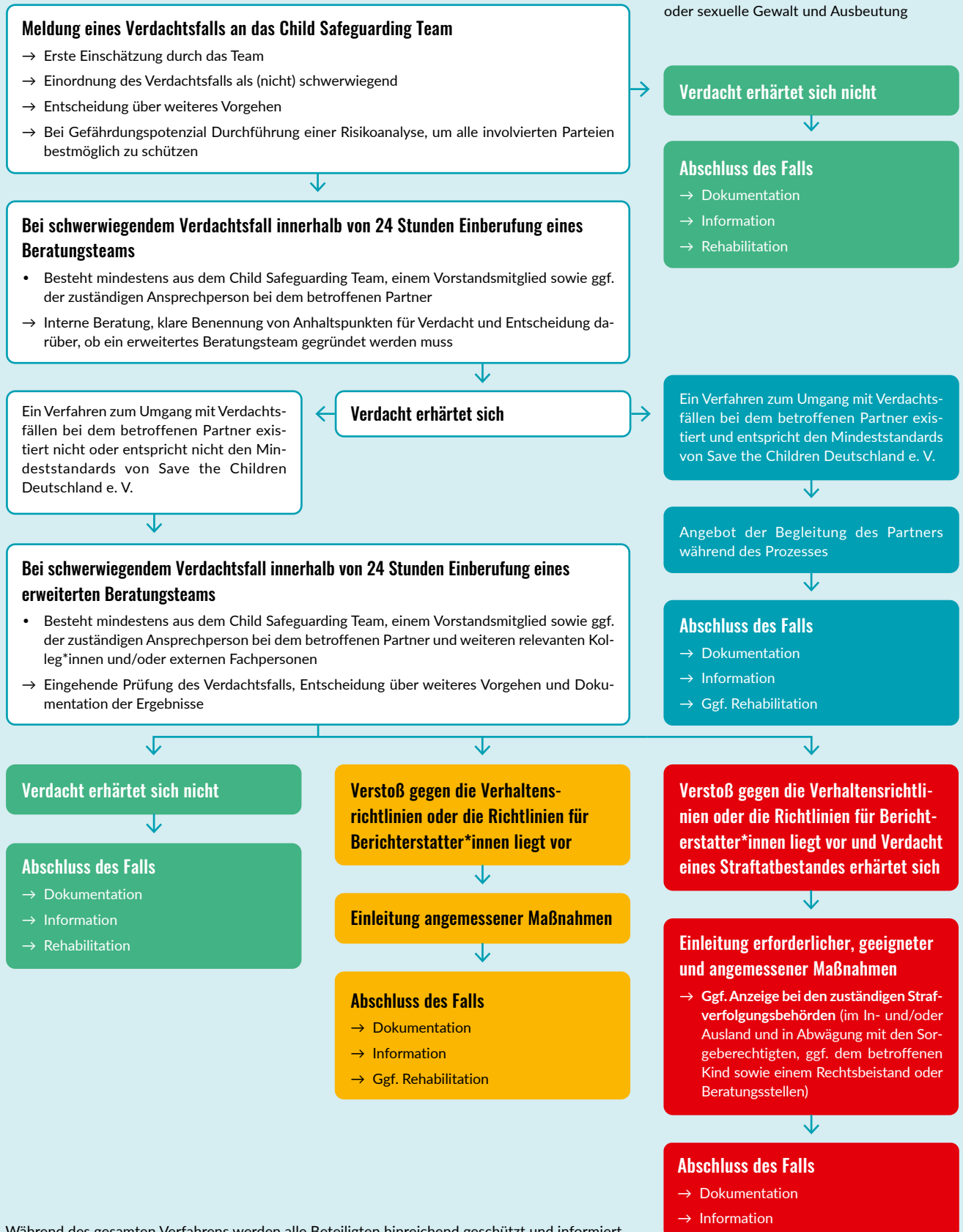
Abbildung 4: Verfahren zum Umgang mit schwerwiegenden Verdachtsfällen

Szenario 2: Externe Verdachtsfälle

Mensch unter Verdacht: Mitarbeiter*in eines Partners oder eine Person, die über Save the Children Deutschland e. V. oder über einen Partner in den direkten Kontakt mit Kindern oder ihren personenbezogenen Daten gekommen ist

Mutmaßlich betroffenes Kind: Kind unter 18 Jahren, das direkt oder indirekt durch Save the Children Deutschland e. V. gefördert oder betreut wird oder mit der Organisation Kontakt hat

Schwerwiegender Verdachtsfall: Wenn ein Kind schweren Schaden erlitten hat oder hätte erleiden können. Hierzu zählen schwere Unfälle mit Verletzungs- und Todesfolge sowie verschiedene Formen von Gewalt an einem Kind, wie beispielsweise emotionale, körperliche oder sexuelle Gewalt und Ausbeutung



Während des gesamten Verfahrens werden alle Beteiligten hinreichend geschützt und informiert.

10. Monitoring und Evaluierung

Um eine dauerhafte Wirksamkeit der Child Safeguarding Policy zu gewährleisten, wird ihre Umsetzung überwacht und daraus resultierende notwendige Anpassungen kontinuierlich vorgenommen.

10.1 Internes Monitoring

Das Child Safeguarding Team trifft sich monatlich, um sich über den Stand der Umsetzung der Policy auszutauschen. Mithilfe eines Aktivitätenplans werden jährlich relevante Maßnahmen geplant und der Umsetzungsstand regelmäßig überprüft.

Darüber hinaus trifft sich alle sechs Monate die Child Safeguarding AG, die sich aus Mitarbeiter*innen aller Abteilungen zusammensetzt. Hier wird festgehalten, welche Erfolge die Abteilungen in der Umsetzung der Child Safeguarding Policy zu verzeichnen haben und vor welchen Herausforderungen sie stehen. Gemeinsam mit dem Child Safeguarding Team werden passende Lösungen erarbeitet.

10.2 Evaluierung und Anpassung

Neben dem kontinuierlichen Monitoring der Umsetzung der Child Safeguarding Policy wird das Dokument alle fünf Jahre überprüft und aktualisiert. Diese Anpassungen basieren auf Lernerfahrungen, Ergebnissen des internen Monitorings, auf Rückmeldungen von Mitarbeiter*innen, Partnern, Dritten, Kindern und ihren Familien sowie möglichen Änderungen in der (inter-)nationalen Child Safeguarding Praxis.

10.3 Berichterstattung

Das Child Safeguarding Team berichtet:

- jährlich an den Vorstand, das Senior Management Team, die Mitgliederversammlung und an alle Mitarbeiter*innen bezüglich des Stands der Umsetzung der Child Safeguarding Policy sowie der im Jahr zuvor eingegangenen internationalen wie nationalen Child Safeguarding (Verdachts-)Fälle.
- vierteljährlich an SCI über die im Quartal zuvor eingegangenen nationalen Child Safeguarding (Verdachts-)Fälle sowie den Prozentsatz neuer Mitarbeiter*innen, die an der verpflichtenden Einführungsveranstaltung teilgenommen haben.

Anhang 1: Verhaltensrichtlinien für Mitarbeiter*innen von Save the Children Deutschland e. V.

1. Ziel

Wir möchten den Schutz von Kindern¹ vor allen Formen von Gewalt, Unfällen und sonstigen Gefahren in der gesamten Arbeit der Organisation im In- und Ausland bestmöglich gewährleisten. Deshalb verpflichtet sich Save the Children Deutschland e. V. zu den nachstehenden Verhaltensrichtlinien. Sie sollen Handlungssicherheit geben und dabei unterstützen, ein für Kinder sicheres Umfeld zu schaffen.

2. Geltungsbereich

Die Verhaltensrichtlinien gelten für:

- hauptamtliche Mitarbeiter*innen inklusive Geschäftsführung und Vorstand
- Mitglieder des Aufsichtsrats und der Mitgliederversammlung
- Auszubildende, Honorarkräfte, studentische Mitarbeiter*innen, Praktikant*innen, Schüler*innen, freie Mitarbeiter*innen und Ehrenamtliche.

3. Verhaltensrichtlinien

1. Ich achte die Rechte von Kindern und beachte die hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
2. Ich verpflichte mich, Kinder vor Vernachlässigung sowie vor körperlicher, emotionaler und sexueller Gewalt und Ausbeutung zu bewahren.
3. Ich unterlasse verbal und nonverbal gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten gegenüber und in Gegenwart von Kindern.
4. Ich gehe verantwortungsvoll mit Nähe und Distanz um und unterlasse schädliche Formen von Beziehungen mit Kindern.
5. Ich behandle Kinder als eigenständige Persönlichkeiten und begegne ihnen mit Respekt – unabhängig von z. B. Alter, Geschlechtsidentität, sexueller Orientierung, Herkunft oder rassistischer Zuschreibung, Sprache, Religion, sozialer Herkunft, Behinderung oder politischen Ansichten.
6. Ich achte die Meinungen von Kindern und lasse sie an allen sie berührenden Angelegenheiten entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife angemessen teilhaben.
7. Ich achte darauf, Kinder persönliche Dinge, die sie allein bewältigen können, selbst erledigen zu lassen – wie z. B. auf die Toilette zu gehen oder Kleidung zu wechseln.

¹ In Anlehnung an das Übereinkommen über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen ist ein Kind jeder Mensch, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

8. Ich achte die Sorgeberechtigten der Kinder und respektiere sie in ihrer Verantwortung.
9. Ich trage dafür Sorge, dass bei dem Umgang mit Kindern stets eine zweite erwachsene Person anwesend oder in Reichweite ist („Zwei-Erwachsenen-Regel“).²
10. Ich verpflichte mich zur Einhaltung der „Informationen und Richtlinien für Berichterstatter*innen“ bei der Erstellung, Verbreitung und Speicherung medialer Inhalte.³
11. Ich verpflichte mich zur Einhaltung der „Digitalen Child Safeguarding Dos und Don'ts“ bei der Durchführung von Aktivitäten oder Projekten mit digitalen Medien.⁴
12. Ich gehe gegenüber Kindern und ihren Familien sorgsam und transparent mit meiner Rolle um. Ich missbrauche die diversen Machtgefälle zwischen Organisationen und lokaler Bevölkerung sowie zwischen Erwachsenen und Kindern nicht.
13. Ich teile meine privaten Kontaktdaten (z. B. Telefonnummer und E-Mail-Adresse) nicht mit Menschen, die wir mit unseren Projekten erreichen.
14. Ich trage meinen Teil zu einer Kultur der gegenseitigen Verantwortlichkeit am Arbeitsplatz bei, die ermöglicht, dass sämtliche bei Save the Children Deutschland e. V. aufkommenden Verdachtsfälle gemeldet und für alle Seiten vertraulich behandelt werden.
15. Ich melde sämtliche mir im Rahmen meiner Tätigkeit für Save the Children Deutschland e. V. bekanntwerdenden Verdachtsfälle innerhalb von 24 Stunden vertraulich bei den zuständigen Ansprechpersonen.

4. Verpflichtungserklärung

Ich habe die Verhaltensrichtlinien gelesen und verstanden und verpflichte mich, gemäß diesen Richtlinien zu handeln.

Mir ist bewusst, dass Save the Children Deutschland e. V. jeden Verstoß mit Straftatbestand der zuständigen Polizei melden wird. Verstöße ohne Straftatbestand können zur Einleitung von organisationsinternen Maßnahmen führen und arbeitsrechtliche Maßnahmen bis hin zur Kündigung zur Folge haben.

Ort, Datum

Name, Unterschrift

² Falls dies nicht möglich ist, sollte die Gruppengröße bei mindestens fünf Kindern liegen. Die Beaufsichtigung eines einzelnen Kindes ist nur in Ausnahmesituationen für einen kurzen Zeitraum zulässig.

³ Siehe Anhang 4 der Child Safeguarding Policy.

⁴ Siehe Anhang 5 der Child Safeguarding Policy.

Anhang 2: Verhaltensrichtlinien für Mitarbeiter*innen von Partnern

1. Ziel

Wir möchten den Schutz von Kindern¹ vor allen Formen von Gewalt, Unfällen und sonstigen Gefahren in der gesamten Arbeit der Organisation im In- und Ausland bestmöglich gewährleisten. Deshalb verpflichtet Save the Children Deutschland e. V. seine Partner zu den nachstehenden Verhaltensrichtlinien. Sie sollen Handlungssicherheit geben und dabei unterstützen, ein für Kinder sicheres Umfeld zu schaffen.

2. Geltungsbereich

Die Verhaltensrichtlinien gelten für:

- Mitarbeiter*innen von staatlichen Gebern, Unternehmens- und Implementierungspartnern, Stiftungen sowie anderen Partnern, die über Save the Children Deutschland e. V. oder über einen Partner in den direkten Kontakt mit Kindern oder ihren personenbezogenen Daten kommen.²

3. Verhaltensrichtlinien

1. Ich achte die Rechte von Kindern und beachte die hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
2. Ich verpflichte mich, Kinder vor Vernachlässigung sowie vor körperlicher, emotionaler und sexueller Gewalt und Ausbeutung zu bewahren.
3. Ich unterlasse verbal und nonverbal gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten gegenüber und in Gegenwart von Kindern.
4. Ich gehe verantwortungsvoll mit Nähe und Distanz um und unterlasse schädliche Formen von Beziehungen mit Kindern.
5. Ich behandle Kinder als eigenständige Persönlichkeiten und begegne ihnen mit Respekt – unabhängig von z. B. Alter, Geschlechtsidentität, sexueller Orientierung, Herkunft oder rassistischer Zuschreibung, Sprache, Religion, sozialer Herkunft, Behinderung oder politischen Ansichten.
6. Ich achte die Meinungen von Kindern und lasse sie an allen sie berührenden Angelegenheiten entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife angemessen teilhaben.
7. Ich achte darauf, Kinder persönliche Dinge, die sie allein bewältigen können, selbst erledigen zu lassen – wie z. B. auf die Toilette zu gehen oder Kleidung zu wechseln.

¹ In Anlehnung an das Übereinkommen über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen ist ein Kind jeder Mensch, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

² Verfügt der Implementierungspartner in dem zu besuchenden Projekt oder Programm über gleichwertige Verhaltensrichtlinien, so können auch diese unterzeichnet werden.

8. Ich achte die Sorgeberechtigten der Kinder und respektiere sie in ihrer Verantwortung.
9. Ich trage dafür Sorge, dass bei dem Umgang mit Kindern stets eine zweite erwachsene Person anwesend oder in Reichweite ist („Zwei-Erwachsenen-Regel“).³
10. Ich verpflichte mich zur Einhaltung der „Informationen und Richtlinien für Berichterstatter*innen“ bei der Erstellung, Verbreitung und Speicherung medialer Inhalte.⁴
11. Ich verpflichte mich zur Einhaltung der „Digitalen Child Safeguarding Dos und Don'ts“ bei der Durchführung von Aktivitäten oder Projekten mit digitalen Medien.⁵
12. Ich gehe gegenüber Kindern und ihren Familien sorgsam und transparent mit meiner Rolle um. Ich missbrauche die diversen Machtgefälle zwischen Organisationen und lokaler Bevölkerung sowie zwischen Erwachsenen und Kindern nicht.
13. Ich teile meine privaten Kontaktdaten (z. B. Telefonnummer und E-Mail-Adresse) nicht mit Menschen, die wir mit unseren Projekten erreichen.
14. Ich trage meinen Teil zu einer Kultur der gegenseitigen Verantwortlichkeit am Arbeitsplatz bei, die ermöglicht, dass sämtliche bei Save the Children Deutschland e. V. auftretenden Verdachtsfälle gemeldet und für alle Seiten vertraulich behandelt werden.
15. Ich melde sämtliche mir im Rahmen meiner Tätigkeit für Save the Children Deutschland e. V. bekanntwerdenden Verdachtsfälle innerhalb von 24 Stunden vertraulich bei den zuständigen Ansprechpersonen.

4. Verpflichtungserklärung

Ich habe die Verhaltensrichtlinien gelesen und verstanden und verpflichte mich, gemäß diesen Richtlinien zu handeln.

Mir ist bewusst, dass Save the Children Deutschland e. V. jeden Verstoß mit Straftatbestand der zuständigen Polizei melden wird. Verstöße ohne Straftatbestand können organisationsinterne Maßnahmen nach sich ziehen inklusive einer Beendigung des Vertragsverhältnisses oder der Zusammenarbeit.

Ort, Datum

Name, Unterschrift

³ Falls dies nicht möglich ist, sollte die Gruppengröße bei mindestens fünf Kindern liegen. Die Beaufsichtigung eines einzelnen Kindes ist nur in Ausnahmesituationen für einen kurzen Zeitraum zulässig.

⁴ Siehe Anhang 4 der Child Safeguarding Policy.

⁵ Siehe Anhang 5 der Child Safeguarding Policy.

Anhang 3: Verhaltensrichtlinien für Besucher*innen

1. Ziel

Wir möchten den Schutz von Kindern¹ vor allen Formen von Gewalt, Unfällen und sonstigen Gefahren in der gesamten Arbeit der Organisation im In- und Ausland bestmöglich gewährleisten. Deshalb verpflichtet Save the Children Deutschland e. V. alle Besucher*innen von Projekten, Programmen, Veranstaltungen und Aktionen zu den nachstehenden Verhaltensrichtlinien. Sie sollen Handlungssicherheit geben und dabei unterstützen, ein für Kinder sicheres Umfeld zu schaffen.

2. Geltungsbereich

Die Verhaltensrichtlinien gelten für:

- Besucher*innen von Projekten, Programmen, Veranstaltungen und Aktionen, die durch Save the Children Deutschland e. V. gefördert oder organisiert werden.²

3. Verhaltensrichtlinien

1. Ich achte die Rechte von Kindern und beachte die hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
2. Ich verpflichte mich, Kinder vor Vernachlässigung sowie vor körperlicher, emotionaler und sexueller Gewalt und Ausbeutung zu bewahren.
3. Ich unterlasse verbal und nonverbal gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten gegenüber und in Gegenwart von Kindern.
4. Ich gehe verantwortungsvoll mit Nähe und Distanz um und unterlasse schädliche Formen von Beziehungen mit Kindern.
5. Ich behandle Kinder als eigenständige Persönlichkeiten und begegne ihnen mit Respekt – unabhängig von z. B. Alter, Geschlechtsidentität, sexueller Orientierung, Herkunft oder rassistischer Zuschreibung, Sprache, Religion, sozialer Herkunft, Behinderung oder politischen Ansichten.
6. Ich achte die Meinungen von Kindern und lasse sie an allen sie berührenden Angelegenheiten entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife angemessen teilhaben.
7. Ich achte darauf, Kinder persönliche Dinge, die sie allein bewältigen können, selbst erledigen zu lassen – wie z. B. auf die Toilette zu gehen oder Kleidung zu wechseln.

¹ In Anlehnung an das Übereinkommen über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen ist ein Kind jeder Mensch, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

² Verfügt der Implementierungspartner in dem zu besuchenden Projekt oder Programm über gleichwertige Verhaltensrichtlinien, so können auch diese unterzeichnet werden.

8. Ich achte die Sorgeberechtigten der Kinder und respektiere sie in ihrer Verantwortung.
9. Ich trage dafür Sorge, dass bei dem Umgang mit Kindern stets eine zweite erwachsene Person anwesend oder in Reichweite ist („Zwei-Erwachsenen-Regel“).³
10. Ich verpflichte mich zur Einhaltung der „Informationen und Richtlinien für Berichterstatter*innen“ bei der Erstellung, Verbreitung und Speicherung medialer Inhalte.⁴
11. Ich verpflichte mich zur Einhaltung der „Digitalen Child Safeguarding Dos und Don'ts“ bei der Durchführung von Aktivitäten oder Projekten mit digitalen Medien.⁵
12. Ich gehe gegenüber Kindern und ihren Familien sorgsam und transparent mit meiner Rolle um. Ich missbrauche die diversen Machtgefälle zwischen Organisationen und lokaler Bevölkerung sowie zwischen Erwachsenen und Kindern nicht.
13. Ich teile meine privaten Kontaktdaten (z. B. Telefonnummer und E-Mail-Adresse) nicht mit Menschen, die wir mit unseren Projekten erreichen.
14. Ich trage meinen Teil zu einer Kultur der gegenseitigen Verantwortlichkeit am Arbeitsplatz bei, die ermöglicht, dass sämtliche bei Save the Children Deutschland e. V. auftretenden Verdachtsfälle gemeldet und für alle Seiten vertraulich behandelt werden.
15. Ich melde sämtliche mir im Rahmen meiner Tätigkeit für Save the Children Deutschland e. V. bekanntwerdenden Verdachtsfälle innerhalb von 24 Stunden vertraulich bei den zuständigen Ansprechpersonen.

4. Verpflichtungserklärung

Ich habe die Verhaltensrichtlinien gelesen und verstanden und verpflichte mich, gemäß diesen Richtlinien zu handeln.

Mir ist bewusst, dass Save the Children Deutschland e. V. jeden Verstoß mit Straftatbestand der zuständigen Polizei melden wird. Verstöße ohne Straftatbestand können organisationsinterne Maßnahmen nach sich ziehen inklusive einer Beendigung des Vertragsverhältnisses oder der Zusammenarbeit.

Ort, Datum

Name, Unterschrift

³ Falls dies nicht möglich ist, sollte die Gruppengröße bei mindestens fünf Kindern liegen. Die Beaufsichtigung eines einzelnen Kindes ist nur in Ausnahmesituationen für einen kurzen Zeitraum zulässig.

⁴ Siehe Anhang 4 der Child Safeguarding Policy.

⁵ Siehe Anhang 5 der Child Safeguarding Policy.

Anhang 4: Informationen und Richtlinien für Berichterstatter*innen

Die Berichterstattung über Kinder und ihre Rechte ist uns ein wichtiges Anliegen und wir möchten Sie dabei unterstützen. Bei jedem Interview und Beitrag steht zugleich der Schutz der Kinder an erster Stelle. Um diesen Schutz bestmöglich gewährleisten zu können, erwarten wir von jeder Person, die im Rahmen unserer Arbeit in den Medien, inklusive Social Media, berichtet, sich an den deutschen Presskodex und die jeweiligen örtlichen Gesetze und Gepflogenheiten zu halten. Zudem bitten wir Sie, unsere folgenden Informationen und Richtlinien zu beachten:

Sie können davon ausgehen, dass:

- wir Sie vorab über unsere Child Safeguarding Standards aufklären und Sie dabei auch über besondere Schutzmaßnahmen für Kinder im Rahmen Ihrer Berichterstattung informieren.
- wir alle beteiligten Kinder und ihre Sorgeberechtigten über Hintergrund und Ablauf der Berichterstattung hinreichend aufklären.
- die erforderlichen schriftlichen Einverständniserklärungen von Kindern und ihren Sorgeberechtigten vorliegen.
- wir sicherstellen, dass eine entsprechende Fachkraft oder Vertrauensperson (z. B. Psychotherapeut*in, Traumapädagog*in oder Sozialarbeiter*in) anwesend oder abrufbar ist, wenn mit den Interviews ein erhöhtes Risiko psychischer Belastung für Kinder verbunden ist.
- wir darauf achten, dass für Gespräche mit Kindern angemessene und schützende Räumlichkeiten oder Örtlichkeiten genutzt werden.

Insgesamt erwarten wir von Ihnen:

- die Rechte von Kindern, ihrer Sorgeberechtigten und von weiteren Beteiligten zu achten und sie zu jedem Zeitpunkt mit Würde und Respekt zu behandeln und darzustellen.
- verantwortungsvoll mit Nähe und Distanz und Ihrer Rolle als Berichterstatter*in umzugehen.

Für die Erstellung medialer Inhalte erwarten wir von Ihnen:

- die Privatsphäre aller Interviewpartner*innen und deren Umfeld zu respektieren.
- sich stets von einer Mitarbeiter*in von Save the Children begleiten zu lassen – auch zu Ihrem eigenen Schutz.
- Interviews und (Bewegt-)Bildaufnahmen an Alter und Reife der Gesprächspartner*innen anzupassen.
- zu respektieren, wenn Kinder, ihre Sorgeberechtigten und weitere Beteiligte das Interview und/oder die Aufnahmen unter- oder abbrechen möchten.

Für die Verbreitung medialer Inhalte erwarten wir von Ihnen:

- alle dargestellten Personen so zu pseudonymisieren, wie es von Save the Children vorgegeben wird, entsprechend dem jeweiligen Gefährdungspotenzial für die Personen.¹
- nur gemäß Einverständniserklärung freigegebenes Material zu verwenden.
- zuvor freigegebenes Material nicht zu verwenden, wenn eine Einverständniserklärung zurückgenommen wird.
- Kinder so darzustellen, dass ihre Würde und ihr Schutz gewahrt werden.
- Bildaufnahmen nicht in fremden Kontexten zu verwenden, die Kinder etwa durch Stigmatisierungen gefährden könnten. Das würde z. B. passieren, wenn das Foto eines Kindes aus einem Bildungsprojekt in Kenia für ein Symbolbild zum Thema HIV/Aids genutzt wird, obwohl es bei der Berichterstattung keinen Bezug dazu gab.

Für die Speicherung medialer Inhalte erwarten wir von Ihnen:

- die vorgegebene Pseudonymisierung auch bei der Verschlagwortung von z. B. Namen und Orten anzuwenden bzw. einen Hinweis auf die notwendige Pseudonymisierung einzutragen.

Falls Sie im Rahmen Ihrer Arbeit für Save the Children Zeug*in einer Kindeswohlgefährdung werden, erwarten wir von Ihnen:

- sich innerhalb von 24 Stunden vertraulich an die Ihnen genannte Ansprechperson bei Save the Children zu wenden.

Ich habe die Informationen und Richtlinien für Berichtersteller*innen zur Kenntnis genommen:

Ort, Datum

Name, Unterschrift

¹ Siehe Abbildung.

Abbildung: Pseudonymisierung zum Schutz besonders gefährdeter Kinder

Gemäß der Global Image Guidelines² von Save the Children werden bei Veröffentlichungen im Allgemeinen nur die Vornamen der Kinder und ihrer Sorgeberechtigten verwendet. Auf ausdrücklichen Wunsch eines Kindes und mit schriftlicher Zustimmung der Sorgeberechtigten ist es möglich, dass der Klarname des Kindes genutzt wird. Findet Berichterstattung über besonders gefährdete Kinder statt, so werden niemals Klarnamen verwendet und stattdessen zusätzliche Pseudonymisierungs-Maßnahmen entsprechend von drei Risikostufen getroffen.

Beispiele für besonders gefährdete Kinder:

- Kinder, die Überlebende von Gewalt und Ausbeutung sind
- Kinder, die von bewaffneten Gruppen rekrutiert wurden
- Kinder, die selbst oder deren Eltern von einer stigmatisierenden Krankheit betroffen sind
- Kinder, deren Eltern verstorben sind
- Binnenvertriebene, begleitete und unbegleitete geflüchtete Kinder
- Kinder, denen eine Straftat zur Last gelegt wird oder die eine Straftat verübt haben
- Kinder, die aufgrund von Naturkatastrophen oder Konflikten eine psychische Belastung erlebt haben
- Kinder, die durch Äußerungen in einem Interview einem Risiko ausgesetzt sein könnten – z. B. durch das Berichten über eine Misshandlung oder Äußerung von Kritik gegenüber einer Akteur*in, die Vergeltung üben könnte

Pseudonymisierungs-Maßnahmen gemäß Risikostufen für besonders gefährdete Kinder:

Risikostufe 1: Geringes Risiko von Stigmatisierung, Gewalt oder Ausbeutung ist vorhanden

- der Name muss pseudonymisiert werden
- die ungefähren Ortsangaben dürfen genannt werden
- das Gesicht darf gezeigt werden

Risikostufe 2: Mittleres Risiko von Stigmatisierung, Gewalt oder Ausbeutung ist vorhanden

- der Name muss pseudonymisiert werden
- die ungefähren Ortsangaben dürfen genannt werden
- das Gesicht darf nicht gezeigt werden

Risikostufe 3: Hohes Risiko von Stigmatisierung, Gewalt oder Ausbeutung ist vorhanden

- der Name muss pseudonymisiert werden
- Ortsangaben dürfen nicht genannt werden
- das Gesicht darf nicht gezeigt werden

Die Risikoeinschätzung bemisst sich durch eine Vielzahl von Faktoren wie beispielsweise das Berichtsthema, das private Umfeld des Kindes, die Größe des Ortes sowie die Art und Reichweite der Veröffentlichung. Folglich muss die Risikostufe in jedem Fall einzeln eingeschätzt werden. Diese Einschätzung nimmt Save the Children vor und legt auf dieser Basis die damit einhergehende Pseudonymisierung fest. Im Zweifel muss immer zum Wohl des Kindes entschieden werden.

² Save the Children Global Image Guidelines, Februar 2018.

Anhang 5: Digitale Child Safeguarding Dos und Don'ts

Save the Children Deutschland e. V. setzt zunehmend Aktivitäten und Projekte mit digitalen Medien¹ um. Wir möchten gewährleisten, dass alle von uns mit digitalen Medien angebotenen Aktivitäten² und Projekte für Kinder sicher sind. Mitarbeiter*innen von Save the Children Deutschland e. V. und Partnern, die digitale Medien nutzen, müssen sicherstellen, dass sie Online-Risiken für Kinder weitestgehend minimieren. Hierfür haben wir digitale Child Safeguarding Dos und Don'ts erarbeitet. Diese sind als Ergänzung zu den Verhaltensrichtlinien bzw. den Informationen und Richtlinien für Berichtersteller*innen³ zu verstehen.

Die digitalen Child Safeguarding Dos im Wortlaut:

- Ich kommuniziere mit Kindern nur über mein Arbeitskonto und nicht von privaten Konten (z. B. Telefon, E-Mail oder Facebook).
 - Ich wende auch im digitalen Raum stets die Zwei-Erwachsenen-Regel an. Das heißt, ich werde mindestens von einer weiteren erwachsenen Person unterstützt, wenn ich mit Kindern online kommuniziere. Dies gilt für Videogespräche genauso wie für die Moderation von Gruppenchats auf Kommunikationsplattformen wie beispielsweise Facebook.
 - Ich stelle sicher, dass Kinder im Rahmen von Aktivitäten und Projekten, die eine digitale Komponente haben, eine zielgruppengerechte Einführung in die sichere Nutzung digitaler Medien erhalten und im weiteren Verlauf der Aktivität oder des Projekts hinreichend begleitet werden.
 - Ich trage dafür Sorge, dass von uns oder einem Partner bereit gestellte internetfähige Geräte einen sicheren Zugang zum Internet gewährleisten, beispielsweise durch die Einrichtung und Aktivierung einer Kinderschutzsoftware.
- Ich achte bei Videogesprächen mit Kindern auf einen neutralen, angemessenen Hintergrund (z. B. nicht im Schlafzimmer, keine erkennbaren Gesichter auf Fotos, keine Wertgegenstände oder Statussymbole).

Die digitalen Child Safeguarding Don'ts im Wortlaut:

- Ich teile keine personenbezogenen Daten von Kindern und ihren Sorgeberechtigten (z. B. Name, Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummer, Name der Schule) online wie offline, wenn es hierfür keine schriftliche Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten und ihrer Kinder gibt.
- Ich teile meine privaten Kontaktdaten (z. B. Telefonnummer und E-Mail-Adresse) nicht mit Menschen, die wir mit unseren Projekten erreichen. Wenn mich ein Kind oder eine erwachsene Person um meine privaten Kontaktdaten bittet oder eine Anfrage über beispielsweise Facebook schickt, lehne ich dies freundlich ab und verweise auf unsere Verhaltensrichtlinien zum Schutz von Kindern und Erwachsenen.
- Ich unterlasse es, allein mit Kindern online zu sein.
- Ich zeige mich nie anonym, sondern immer mit meinem Klarnamen und wenn möglich mit meiner Berufsbezeichnung, wenn ich online mit Kindern kommuniziere.
- Ich unterlasse jegliche Form von digitaler Gewalt an Kindern. Das beinhaltet auch, dass ich darauf achte, dass mit Kindern online geteilte Informationen diese z. B. nicht diskriminieren, verletzen, ängstigen oder gefährden.

1 Der Begriff „digitale Medien“ wird unterschiedlich definiert. Wir verstehen darunter internetfähige Geräte (z. B. Laptops, Tablets und Smartphones), unseren eigenen Internetauftritt (www.savethechildren.de), soziale Netzwerke (z. B. Facebook, Instagram, Twitter, TikTok und Pinterest), Messenger Dienste (z. B. WhatsApp und Signal) sowie (Live-)Streaming Dienste (z. B. YouTube und Twitch).

2 Hierzu zählen beispielsweise Social Media Kampagnen, Online-Befragungen und virtuelle Meetings mit Kindern sowie Interviews, die von Kindern oder durch Kinder durchgeführt werden.

3 Siehe Anhänge 1 bis 4 der Child Safeguarding Policy.

Impressum

Herausgeber: Save the Children Deutschland e. V.
Seesener Straße 10–13
10709 Berlin

V.i.S.d.P.: Florian Westphal

Redaktion: Britt Kalla

Gestaltung: Drees + Riggers

Druck: vierC print+mediafabrik GmbH & Co. KG

Die Child Safeguarding Policy ist auf 100 Prozent Recyclingpapier gedruckt.



Save the Children

Save the Children Deutschland e.V.

Seesener Straße 10-13 • 10709 Berlin

Tel.: 030 27 59 59 79-0 • Fax: 030 27 59 59 79-9

E-Mail: info@savethechildren.de

www.savethechildren.de